

Hubert Mikel
Generalsekretär, Österreichisches Volksgruppenzentrum
Teinfaltstrasse 4
1010 Wien

Wien, am 12.4.2012

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird,
371/ME (GZ/ BKA-600.308/0002-V/1/2012)

Nach schriftlicher Aufforderung vom 1. März 2012 durch den Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis spätestens 12. April 2012 zum mitübermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird eine allfällige Stellungnahme abzugeben und bei gleichzeitiger Festlegung, dass „sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden“, erstatte ich hiermit als Mitglied der Arbeitsgruppe „Struktur und Rechtsfragen des BKA“ und als Mitglied der Arbeitsgruppe Regional- und Wirtschaftspolitik des BKA“ folgende Stellungnahme:

Einleitend ist festzustellen, dass auf Grund jahrelanger Säumigkeit das Ministerkomitee des Europarates Österreich im 2. Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aufgefordert hat, „Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppen zu gewährleisten“. Dies wäre ein grundlegendes Erfordernis für jeglichen Reformansatz. Auch wurde laut verlautbartem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vereinbart, die Volksgruppenrechte in einem Grundrechtekatalog zu verankern und das Volksgruppengesetz zu überarbeiten.

Im ehrlichen Bemühen und vertrauend auf lautere Absichten der Regierung haben etliche Volksgruppenorganisationen konkrete Vorschläge für eine Verbesserung des Volksgruppenschutzes erarbeitet, ebenso hat eine hochrangige Rechtsexpertengruppe, unter Leitung der ehemaligen Justizministerin Dr. Maria Berger und dem ehemaligen Nationalratspräsident Dr. Heinrich Neisser, konkrete und umfassende Gesetzesentwürfe erarbeitet (siehe unter: http://static2.orf.at/vietnam2/files/volksgruppen/200940/B-VGNov_u_VGG_u_Fonds_Broschur_93042.pdf).

Weitere Mitglieder dieser Expertengruppe waren:
Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk,
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger,
Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits,
Univ. Prof. Dr. Gerhard Hafner
Univ. Prof. Dr. Anna Gamper,
Dr. Günther Rautz,
Dr. Caspar Einem,
Mag. Mirjam Polzer-Srienc, u.w.

Diese Vorschläge und Entwürfe wurden in den hierfür eingerichteten drei Arbeitsgruppen im BKA zu den Bereichen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ von den VertreterInnen der verschiedenen Volksgruppen immer wieder erläutert und vorgebracht. Zumindest zu Beginn der Arbeitsgruppentätigkeit im Jahre 2010 war in den ersten Arbeitsgruppen eine adäquate Möglichkeit gegeben die Anliegen der Volksgruppen vorzubringen. So ergibt der Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“, neben einer dringlichen Reform des existenten zweisprachigen Bildungsangebotes in Kärnten und Burgenland, die

Notwendigkeit gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung für einen volksgruppensprachlichen Unterricht für Wien und die Steiermark zu schaffen. Rückblickend betrachtet brachte aber die Erledigung der „Kärntner Ortstafelfrage“, eine Zäsur. Ab Findung des „Kärntner Konsens“ war offenbar die Vorspiegelung eines ehrlichen Dialoges, mit dem weitere für alle Volksgruppen wichtige Problemfelder zu klären wären, nicht mehr notwendig. Ab Sommer 2011 wurden in der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ die Vorschläge der VolksgruppenvertreterInnen kaum noch zur Kenntnis genommen und im Ergebnis sämtlich zurückgewiesen. Obzwar vom „Kärntner Konsens“, durch seine im Juli 2011 in Kraft getretenen restriktiven Verfassungsbestimmungen, alle Volksgruppen betroffen waren sind sie formell damit nicht befasst worden. Die Erledigung der „Kärntner Ortstafelfrage“ durch die Verfassungsbestimmungen zu Topographie und Amtssprache durch BGBl I 2011/46 ist gegen den ausdrücklichen Willen dieser betroffenen Volksgruppen beschlossen worden. Sämtliche auch hierzu ergangenen Vorschläge sind vom BKA-Verfassungsdienst in der Arbeitsgruppe abgeschmettert worden. Um nicht weiterhin als Staffage für einen inhaltlich nicht existenten Dialog zu dienen, sind in Folge mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ aus Protest zurückgetreten. Weitere VolksgruppenvertreterInnen haben in der Hoffnung auf doch noch konstruktive Ergebnisse weiterhin Urlaubstage genommen, um an den immer weniger ergebnisorientierten Sitzungen im BKA teilnehmen zu können. Vergebens, wie man nach Vorliegen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, feststellen muss. Der Inhalt des vom BKA vorgelegten Entwurfs ist wohl schon vor Installierung der Arbeitsgruppen festgestanden. Im wesentlichen entspricht er nämlich einem längere Zeit schubladisierten Entwurf, mit dem schon 1996 versucht wurde die Volksgruppenbeiräte im Sinne einer leichteren Lenkbarkeit zu „reformieren“ und das Forum der Beiräte, damals „Vorsitzendenkonferenz“ genannt, zu installieren. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf des BKA nämlich keinerlei dringend notwendige Verbesserungen im Bereich der Schule und Bildung in Volksgruppensprachen sowie des Medienwesens, ebenso auch keine Erleichterungen bei der Verwendung von Volksgruppensprachen vor Ämtern und Behörden, nicht einmal ein Verbandsklagerecht wird gewährt, auch keinerlei Bemühungen um eine rechtliche Gleichstellung der Volksgruppen, so bleiben vor allem die Volksgruppen in Wien weiterhin ohne realem Volksgruppenschutz. Das Selbstlob des BKA, der Entwurf sei mit den Volksgruppen koordiniert, geht ins Leere. Tatsächlich ist kein einziger relevanter Vorschlag der unabhängigen Volksgruppenorganisationen berücksichtigt worden, so dass von einem modernen Volksgruppenrecht keine Rede sein kann.

Neben unverbindlichen Absichtserklärungen birgt der Entwurf eine unzulässige Einengung des Volksgruppenschutzes auf rein deklaratorische sprachliche und kulturelle Rechte, die wiederum nicht konkret ausgestaltet werden. Durch die gegenständliche Novelle sollen weitere Volksgruppen, wie z.B. die Polen, vom Volksgruppenschutz durch eine taxative und abschließende Aufzählung ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung räumt sich hingegen mehr Einflussmöglichkeiten bei der Bestellung der Volksgruppenbeiräte ein und den Volksgruppenorganisationen wird die Beschwerdemöglichkeit vor dem VwGH genommen. Durch Schaffung des Forums der Volksgruppenbeiräte, einer somit regierungsabhängigen de facto gesetzlichen Volksgruppenvertretung, soll der paternalistische Umgang mit Volksgruppenanliegen noch verstärkt werden.

So bleibt abschließend festzuhalten, dass eine Novellierung des Volksgruppengesetzes im Sinne des BKA-Entwurfs selbst im Vergleich zum geltenden (ohnehin schon restriktiven) Volksgruppengesetz 1976, nach den Verfassungsbestimmungen aus dem Vorjahr (BGBl I 2011/46), einen weiteren klaren Rückschritt und eine deutliche Verschlechterung bedeuten würde.

Inhaltlich schließe ich mich der Stellungnahme des Österreichischen Volksgruppenzentrums und weiterer unabhängiger Volksgruppenorganisationen:

http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00371_01/fname_246000.pdf an.

Den Begutachtungsentwurf lehne ich vollinhaltlich ab.

Ergeht an:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, per E-Mail: v@bka.gv.at
 Parlament, per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at